

# **Statuten**

## **des Vereins Öffentliche Zeitung Baselland**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- Unter dem Namen „Verein Öffentliche Zeitung Baselland“ besteht ein unabhängiger Verein im Sinn von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

- Der Verein Öffentliche Zeitung Baselland unterstützt die Gründung und Herausgabe eines neuartigen Medienprodukts, das den Fokus auf die lokale Berichterstattung legt.
- Ziel ist der Aufbau einer professionellen Redaktion, welche Artikel aus allen Baselbieter Gemeinden liefert und sowohl über Internet, als auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden über die jeweiligen amtlichen Publikationsorgane veröffentlicht.
- Die neue Zeitung soll fest im Alltag der Menschen etabliert sein und so die direkte Demokratie und die Zivilgesellschaft stärken.
- Für die Zweck- und Zielerreichung ist der Verein mit seinem Vorstand zuständig, für die materielle Tätigkeit zeichnet die Redaktion verantwortlich.

### **§ 3 Finanzielle Mittel**

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsoring
- Mittel der öffentlichen Hand

### **§ 4 Mitglieder**

- Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
- Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Organisationen, vertreten durch maximal zwei Personen, die Zweck und Ziel des Vereins unterstützen.
- Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende des Kalenderjahres geschuldet.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organisation**

### **5.1 Die Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

### **5.2 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss drei Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
- Anträge sind dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- Nicht traktandierte Geschäfte können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder einberufen.
- Für die Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.
- Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  1. Wahl des Vorstands und des Rechnungsrevisor / der Rechnungsrevisorin
  2. Abnahme des Berichtes des Präsidiums und des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin
  3. Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen , durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
  4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  5. Festlegung des Jahresbeitrags
  6. Genehmigung des Budgets
  7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
  8. Abänderung und Ergänzung der Statuten
  9. Auflösung des Vereins.

### **5.3 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und maximal 6 Vorstandsmitgliedern, welche für vier Jahre gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Zu seinen Aufgaben gehört die Wahl des Chefredaktors / der Chefredaktorin. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzungen teil.

#### **5.4 Präsidium**

- Der Präsident / die Präsidentin des Vereins ist auf der strategischen Ebene direkte Ansprechperson für den Chefredaktor / die Chefredaktorin. Er stellt die Qualitätskontrolle sicher.

#### **5.5 Rechnungswesen**

- Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 100.-- und für Kollektivmitglieder CHF 200.--.
- Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Rechnungsrevisor / eine Rechnungsrevisorin. Dieser / Diese prüft Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand und revidiert die Jahresrechnung mit begründetem Antrag an die Mitgliederversammlung auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
- Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Auflösung**

- Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator/innen beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2011 in Kraft.

Der Präsident: \_\_\_\_\_

Der Vizepräsident: \_\_\_\_\_